

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. November 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, ~~Frau~~
~~PETERS-HÜWELER Ingrid~~, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er).
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2022 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Erweiterung der bestehenden Kinderkrippe in Sankt Vith. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur Erstellung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2022, mit welchem die Kündigung
des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne
Gewinnzielabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bereits seit einigen Jahren festzustellen ist, dass der Bedarf an
Betreuungsplätzen nur unzureichend abgedeckt ist und demnach eine Erweiterung der
bestehenden Kinderkrippe erforderlich ist, um die Anzahl an Betreuungsplätzen zu erhöhen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 22.11.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen (Architekt, Ingenieur,
Sicherheitskoordinator) auf 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushalt des Jahres 2023
eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Erstellung des Projektes zur Erweiterung der bestehenden Kinderkrippe in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen (Architekt, Ingenieur, Sicherheitskoordinator) wird festgelegt auf 75.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in den Haushalt 2023 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Stellungnahme zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) für das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) im Ortsteil genannt "Gemeinde" in Sankt Vith und für das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) und das Wohngebiet in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE) vom 06.10.2022 in Bezug auf das Vorhaben zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) Nr. 2022/01 für das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) im Ortsteil genannt "Gemeinde" in Sankt Vith und für das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) sowie das Wohngebiet in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith;

Aufgrund der beigefügten Merkblätter zum Vorher-Nachher-Vergleich (inklusive Kartenausschnitt), sowie der von der zugelassenen Sanierungseinrichtung AIDE erstellten Berichte vom 29.11.2021 zur Begründung der Abänderung des PASH;

Aufgrund des durch die SPGE verfassten Umweltverträglichkeitsberichtes zu allen Änderungsanträgen, die Teil des Vorhabens sind;

In Erwägung dessen, dass das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) im Ortsteil genannt "Gemeinde" und das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) sowie das Wohngebiet in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith aktuell im Rahmen des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) in einer Übergangszone eingestuft sind;

In Erwägung dessen, dass die zugelassene Sanierungseinrichtung AIDE gemäß Bericht vom 29.11.2021 vorschlägt, das Gebiet im Ortsteil genannt "Gemeinde" in Sankt Vith in eine kollektive Klärzone umzuwandeln;

In Erwägung dessen, dass die zugelassene Sanierungseinrichtung AIDE gemäß Bericht vom 29.11.2021 vorschlägt, den nördlichen Teil des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith in eine individuelle Klärzone umzuwandeln und den südlichen Teil desselben sowie das Wohngebiet in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith in eine kollektive Klärzone umzuwandeln (siehe Kartenauszug);

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Zu dem Vorhaben zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) Nr. 2022/01 für das Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) im Ortsteil genannt "Gemeinde" in Sankt Vith von der Übergangszone zur kollektiven Klärzone

eine günstige Stellungnahme abzugeben.

Artikel 2: Zu dem Vorhaben zur Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet (PASH) Nr. 2022/01 für den nördlichen Teil des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung (ZACC) in der Straße "Hünninger Weg" in Sankt Vith von der Übergangszone zur individuellen Klärzone und für den südlichen Teil desselben sowie das Wohngebiet von der Übergangszone zur kollektiven Klärzone eine günstige Stellungnahme abzugeben.

4. Antrag auf Revision des Sektorenplanes - Mailust.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.1997 hinsichtlich der Einleitung der Verwaltungsprozedur zur Teilrevision des Sektorenplans Malmedy - Sankt Vith des Ortes, genannt "Mailust";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.03.2004 über die Bezeichnung des Projektautors;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.11.2018 bezüglich der Anpassung des Auftrages an die Vorschriften des neuen Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Vereinbarung mit den Eigentümern vom 10.10.2018;

Aufgrund der Grundakte vom 24.10.2022;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat einstimmig beschlossen hat, den untenstehenden Artikel 2 hinzuzufügen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Revision des Sektorenplanes im Ort genannt "Mailust" zu beantragen und die Grundakte einer vorherigen Informationsversammlung zu unterwerfen.

Artikel 2: Das Datum der voraufgehenden Informationsversammlung auf den 12.01.2023 um 20:00 Uhr im Rathaus festzulegen.

Immobilienangelegenheiten

5. Sankt Vith. Erwerb des "Haus HUPPERTZ", Bahnhofstraße, 21, sowie der umliegenden Flächen (Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur G, Nummer 51R, 52G, 51V, 51S und einen Anteil der Parzelle Nummer 52C). Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass bei den im Juni und November 2020 auf Veranlassung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführten Sondierungsgrabungen auf der Parzelle Nr. 51K2 im Ortsteil "An der Burg" in Sankt Vith massive Mauern der mittelalterlichen Burganlage der Stadt Sankt Vith freigelegt wurden, die vom international anerkannten Burgenforscher Dr. ZEUNE als "mächtige Burganlage von überregionaler Bedeutung" qualifiziert wird;

Aufgrund der archäologisch-historischen Bedeutung dieser Burganlage sowohl auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene wurde die Parzelle Nr. 51K2 in der Gemarkung 1, Flur G mit Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Mai 2021 aufgrund des Denkmalschutzdekrets vom 23. Juni 2008 endgültig als archäologische Stätte unter Schutz gestellt und der Schutzbereich für diese Stätte auf die angrenzenden Parzellen Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 50y, 50b2, 51b2, 51c, 51d2, 51i2, 51m2, 51s, 51v, 52c, 52d, 52e, 52g, 52n, 54f, 54h, 54k, 54l, 54n, 57 und Flur B, Nr. 86t2, 89k3, 89p3, 92x2 und 92y2 festgelegt;

Aufgrund der Grabungsergebnisse vom November 2020, die in zwei detaillierten Abschlussberichten des Grabungsleiters Dr. MESSERSCHMIDT vom Juli 2020 und März 2021 dokumentiert und von Dr. ZEUNE in seinem "Kleinen Masterplan zur Inwertsetzung, Sanierung & Erschließung" der Burg St. Vith vom 22. August 2021 ausgewertet wurden, kommen sowohl Dr. MESSERSCHMIDT als auch Dr. ZEUNE zu der Schlussfolgerung, dass sich sowohl auf der unter Schutz gestellten Parzelle Nr. 51K2 als auch auf Teilen der angrenzenden Parzellen des Schutzbereiches weitere Mauern und Türme der Burganlage

befinden, die im Rahmen einer dritten Grabung und im Hinblick auf eine Inwertsetzung des Areals so weit wie möglich freigelegt werden sollten;

Aufgrund der Möglichkeit, im Gebäude Bahnhofstraße, 21 – unter dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Grundmauern eines dritten Turmes der Burg befinden - Räume für Tätigkeiten einzurichten, die in die Zuständigkeit der DG fallen;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 21.11.2022;

Aufgrund des Verkaufsangebots der Eheleute HUPPERTZ-RAUW vom 17.11.2022;

Aufgrund des Schreibens des Immobilienerwerbskomitees vom 24.08.2022, laut welchem der Wert der vorgenannten Parzellen auf 430.000,00 € abgeschätzt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das "Haus HUPPERTZ", Bahnhofstraße, 21, sowie die umliegenden Flächen (Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur G, Nummer 51R, 52G, 51V, 51S und einen Anteil der Parzelle Nummer 52C) Eigentum der Eheleute HUPPERTZ-RAUW, zusammen wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Bahnhofstraße, 3 zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 430.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten, sowie der eventuell benötigte Energieeffizienzausweis und die Stromprüfung, zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2023 eingetragen.

Artikel 4: Ein Notariat mit der Beurkundung des Erwerbs im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

6. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, um 18:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 15. Dezember 2022 der Interkommunalen AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine SCHLECK, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

7. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der Mitteilung, dass die ordentliche Generalversammlung nicht am 20.12.2022 stattfinden wird, wird der vorliegende Punkt von der Tagesordnung gezogen.

8. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 6. Dezember 2022, um 19:00 Uhr, im "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 2022 der Interkommunalen FINOST zu genehmigen.

1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025.

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

9. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt - Strategische und außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen und außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 21. Dezember 2022, um 09:30 Uhr, im Libramont Exhibition & Congress, Rue de Aubépines 50, in 6800 Libramont;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen und außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen und außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2022 der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt zu genehmigen.

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 22. Juni 2022 mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
2. Genehmigung des strategischen Plans und des Managementvertrags 2023-2025, einschließlich der Finanzprognose mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
3. Verschiedenes mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn René HOFFMANN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

10. Interkommunale ORES Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung vom 8. November 2022 zur Generalversammlung am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, um 18:00 Uhr, in Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15. Dezember 2022 der Interkommunalen ORES Assets zu genehmigen.

- Punkt 1 - Strategischer Plan 2023-2025.
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 2 - Statutarische Ernennungen.
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 3 - Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter.
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Die Gemeinde Sankt Vith erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Ratsmitglied Gregor FRECHES betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 19. Dezember 2022, um 19:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 19. Dezember 2022 der VIVIAS – Interkommunale Eifel mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2022.

mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen (Herr Klaus JOUSTEN) und 6 Enthaltungen (Herr Gregor FRECHES, Herr Herbert HANNEN, Herr Erik SOLHEID, Herr Leo KREINS, Herr Werner HENKES, Frau Margret SCHMITZ).

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2023.

mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen (Herr Klaus JOUSTEN) und 6 Enthaltungen (Herr Gregor FRECHES, Herr Herbert HANNEN, Herr Erik SOLHEID, Herr Leo KREINS, Herr Werner HENKES, Frau Margret SCHMITZ).

3. Feststellung der Mandate von Herrn Gregor FRECHES und Herrn Roland GILSON im Verwaltungsrat für die Gemeinde Sankt Vith als Ersatz für Herrn Leo KREINS und Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVA.

mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen und erteilt den anwesenden Mandataren die Vollmacht zur Bezeichnung des Revisors.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ verlässt aufgrund von Artikel 26, §1, 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum nachstehenden Punkt teil.

12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 38 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende "Brunnenprojekt" von Dechant Abbé NEKOTJEKE in der Demokratischen Republik Kongo einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € und dem Weltladen Sankt Vith, Herrn Guido ARIMONT, für das vorliegende Projekt "Einrichtung einer kleinen Pflanzschule" in Shasha in der Demokratischen Republik Kongo einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das Rechnungsjahr 2022 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen, an den Weltladen und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

13. Rodter Treff - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung des Jugendtreffs" im ehemaligen Pfarrheim in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Rodter Treffs auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung des Jugendtreffs" im ehemaligen Pfarrheim in Rodt;

Aufgrund dessen, dass sich laut Angebot das Gesamtprojekt auf zirka 5.865,10 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem Rodter Treff noch kein Zuschuss für Materialkosten laut neuer Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsplanabänderung Nr. 2 des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Rodter Treff einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Renovierung des Jugendtreffs" im ehemaligen Pfarrheim in Rodt in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Rodter Treff und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith - Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Touristischen Wander-App (TOTEMUS).

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Tourismudachverbandes der Gemeinde Sankt Vith auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung der Totemus App;

In Erwägung dessen, dass man mit dieser App die Gemeinde Sankt Vith anhand einer Schnitzeljagd erkunden kann und diese, seit ihrer Entstehung 2020, einen sehr großen Erfolg in der gesamten Wallonie verzeichnet;

Aufgrund dessen, dass laut Angebot der Firma LUDIFICA Srl die Erstellungskosten dieser App sich auf 4.662,86 € sowie die Bekanntmachung im Kurier Journal und Grenz-Echo

sich auf 514,80 € belaufen;

In Erwägung dessen, dass das Gesamtprojekt somit zirka 5.177,66 € kosten würde;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft dieses Vorhaben zu 50 % bezuschussen wird;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsplanabänderung Nr. 2 des Jahres 2022 unter Artikelnummer 561003/522-52 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith einen Zuschuss für die Anschaffung einer Totemus App in Höhe von maximal 3.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Projekt.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. WFG Ostbelgien VoG - Unterstützung der Kandidatur der LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft für das Gebiet der südlichen Gemeinden für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 und finanzielle Beteiligung an der Antragsvorbereitung seitens der WFG Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

In Anbetracht der Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027, dass jedes potenzielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In Anbetracht der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60 % der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40 % der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Bedingung, dass besagtem Antrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien VoG) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith zu beauftragen.

Artikel 2: Die WFG Ostbelgien VoG als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden).

Artikel 3: Sich mit 12.000,00 € (ohne MwSt.) an der Erstellung der LEADER-Kandidatur prozentual entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen (lokale Eigenbeteiligung).

	Einwohner 2022	%	€/Gemeinde
LAG	30563	100	12.000,00 €
Amel	5569	18,22 %	2.186,57 €
Büllingen	5475	17,9 %	2.150,00 €
Burg-Reuland	3941	12,9 %	1.547,00 €
Bütgenbach	5611	18,4 %	2.203,00 €
Sankt Vith	9966	32,6 %	3.913,00 €

Artikel 4: Die durch die WFG Ostbelgien VoG für die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv zu unterstützen.

Artikel 5: Bei Genehmigung des Antrags die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu unterstützen und sich jährlich an den 10 % der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft (maximal 15.000,00 €) zu beteiligen. Der Verteilerschlüssel pro Gemeinde sollte noch definiert werden.

Artikel 6: Die Beträge für die Rechnungsjahre 2023-2027 im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith vorzusehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der WFG Ostbelgien VoG.

Artikel 7: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG Ostbelgien VoG, an die Frau Finanzdirektorin und an die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach.

16. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich für das Jahr 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023 mit einem Höchstbetrag von 423.937,28 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich in Höhe von 423.937,28 € im Haushaltsplan des Jahres 2023 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich.

17. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2023;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023 mit 512.368,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 512.368,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2023 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

18. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten

Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 27.10.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Ab dem **01.01.2023 bis zum 31.12.2024** wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 31.03.2021 erlassenen "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung".

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,32 **0,36 €** pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2023 beträgt 100,92 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2023 übermittelt.

20. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 27.10.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes "Horizont 2010";

Aufgrund der vom Stadtrat am 31.03.2021 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung";

Aufgrund der vom Stadtrat am 29.09.2021 verabschiedeten "Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im "Duoback" mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2024** eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2 a) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

107,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark,
5. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit

einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 **15.100,00 €**, erhöht um 1.500,00 **1.890,00 €** für die erste und 900,00 **1.132,00 €** für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar oder am 1. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Mehraufkommen der Müllmengen der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

Artikel 2 b) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 107,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
5. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

Artikel 2 c) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 22.12.2014 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung" gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.:	40,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.:	100,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.:	130,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.:	185,00 Euro pro Jahr
Monoback 770 L.:	375,00 Euro pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 Euro pro Jahr

Monoback 770 L.: 750,00 Euro pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Artikel 2 d) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 29.09.2021 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen";

2. die Nutzung von zweiwöchentlichen Sammlungen von PMK-Säcken.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von ~~0,32~~ **0,36 €** pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten ~~20~~ **12 Kg** von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von ~~20~~ **12 Kg** pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2019 über die Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die

Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund der Verunreinigung der öffentlichen Bereiche durch das Wegwerfen von verteilten Schriften und der Verpflichtung der Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit zu sorgen;

Aufgrund der nahen Grenzlage der Gemeinde, welche das Aufkommen von potenziellen Schriften erhöht;

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu französischsprachigen Gemeinden, welche zu einer Verteilung von mehrsprachigen Schriften und zu einem höheren Aufkommen von Schriften führt;

Aufgrund dessen, dass Schriften mit Redaktionstext einen besonderen öffentlichen Wert für die Bevölkerung haben;

Aufgrund des Artikels 29 der belgischen Verfassung, der besagt, dass das Briefgeheimnis unverletzlich ist und somit es angebracht erscheint, adressierte Schriften nicht zu besteuern und dass diese beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Schriften somit gerechtfertigt ist und auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Schriften) beruht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Berichtes des Finanzschöffen vom 10.11.2022 zur Begründung der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1:

Unter Schriften versteht man alle ~~adressierten oder~~ nicht-adressierten Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße kostenlos verteilt werden.

Als Werbeinhalt gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten.

Unter Redaktionstexte versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie zum Beispiel Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen, die notariellen Bekanntmachungen und die individuellen Stellenanzeigen,
- die Mitteilungen von Behörden und öffentlichen Institutionen, die für die lokale Bevölkerung (unter "lokal" versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) von Interesse sind,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem ~~01.01.2020 bis zum 31.12.2024~~ **01.01.2023 bis zum 31.12.2024** eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Schriften mit weniger als 30 %

Redaktionstexte ohne Werbeinhalt. Die Redaktionstexte müssen in der Schrift integriert sein und dürfen nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 3:

Die Steuer ist durch den Herausgeber geschuldet.

Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag und/oder zu deren Gunsten die Schrift verteilt wird, geschuldet.

~~-oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker~~

~~-oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Hauptinserenten~~

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen, und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 6:

Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente, auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 9:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11:

Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

22. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.
 Der Stadtrat:
 Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;
 Aufgrund des Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;
 Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 171;
 Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
 Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2023 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

23. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:
 Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;
 Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;
 Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 171;
 Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
 Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2023 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

24. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:
 Aufgrund der am 08.11.2022 stattgefundenen Konzertierung mit dem Gemeindegremium;

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.047.944,60 €	3.047.944,60 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	418.889,00 €	426.109,00 €	-7.220,00 €
Verringerung der Kredite	-3.080,00 €	-10.300,00 €	7.220,00 €
Neues Resultat	3.463.753,60 €	3.463.753,60 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
------------------	-----------------	-----------------

Nach dem ursprünglichen Haushalt	161.000,00 €	161.000,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	75.250,00 €	75.250,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	236.250,00 €	236.250,00 €	0,00 €

25. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 08.11.2022 stattgefundenen Konzertierung mit dem Gemeindegremium;

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Haushaltsplan 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben	3.355.343,91 €
Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith:	769.856,39 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	710.000,00 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	710.000,00 €
Bonus:	0,00 €

26. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	16.307.033,41 €	15.833.932,87 €	473.100,54 €
Erhöhung der Kredite	66.096,06 €	101.805,36 €	-35.709,30 €
Verringerung der Kredite	2.365,53 €	50.000,00 €	47.634,47 €
Neues Resultat	16.370.763,94 €	15.885.738,23 €	485.025,71 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.342.360,61 €	4.342.360,61 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	28.333,81 €	28.333,81 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	4.370.694,42 €	4.370.694,42 €	0,00 €

Fragen

27. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Leo KREINS:

Die Wallonische Region hat im Herbst ein Projekt zur Aufwertung ländlicher Drittrorte gestartet. Warum hat die Gemeinde sich nicht mit dem Projekt in Wallerode beworben?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."